

**Gemeinde Steinheim am Albuch
Landkreis Heidenheim**

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch hat am 21. Juli 2020 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit beträgt der Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach §1 Abs. 2 dieser Satzung nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 45,00 Euro.
- (2) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen am selben Tag wird jeweils nur ein Sitzungsgeld ausbezahlt.
- (3) Für Fraktions- und Gruppierungssitzungen zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen erhalten die daran teilnehmenden Gemeinderäte ein Sitzungsgeld in Höhe von je 25,00 Euro für maximal 12 Fraktions- bzw. Gruppierungssitzungen pro Kalenderjahr, wenn die Sitzungen der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Der Sitzungsnachweis erfolgt über die Fraktion bzw. Gruppierung.

- (4) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die Ausübung seines Amtes einen monatlichen Grundbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €, der zweite ehrenamtliche Stellvertreter in Höhe von 30,00 € und der dritte Stellvertreter 20,00 €.
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters von über drei Monaten erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der in Abs. 4 genannten Aufwandspauschale eine Entschädigung nach § 1.
- (6) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach §3 werden halbjährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten als Teil ihrer Entschädigung eine zusätzliche Pauschale pro Sitzungstag. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Die zusätzliche Pauschale beträgt 45,00 Euro pro Sitzungstag.
- (3) Sonstige ehrenamtliche Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je angefangener Tätigkeitsstunde, maximal 50,00 Euro/Tag.
- (4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 5

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach § 1 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 - A 16 Bundesbesoldungsgesetz bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils im Landesreisekostengesetz geltenden Bestimmungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. September 2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen

soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinheim am Albuch, 22. Juli 2020

gez. Holger Weise
Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 27. Juli 2020